

PROTOKOLL ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG
DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DEN BEITRITT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN,
DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN
UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
ZU DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEuerung IM
FALLE VON GEWINNBERICHTIGUNGEN ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die Bevollmächtigten des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland haben das Übereinkommen über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen am 08/12/2004 in Brüssel unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit nahmen sie Kenntnis von folgenden einseitigen Erklärungen

- I. Erklärung zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

Erklärung von Belgien, der Tschechischen Republik, von Lettland, Ungarn, Polen, Portugal, der Slowakei und Slowenien zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Belgien, die Tschechische Republik, Lettland, Ungarn, Polen, Portugal, die Slowakei und Slowenien erklären, dass sie von Artikel 7 Absatz 3 Gebrauch machen werden.

- II. Erklärungen zu Artikel 8 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

1. Erklärung der Republik Zypern:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" liegt in folgenden Fällen vor:

- a) betrügerische oder absichtliche Abgabe oder Vorlage falscher Belege, Steuererklärungen, Aufzeichnungen oder Erklärungen in Bezug auf Einkommen oder Ansprüche auf Steuervergünstigungen oder -abzüge;

- b) betrügerische oder absichtliche Vorlage falscher Geschäftsbücher;
- c) Weigerung, Unterlassung oder Versäumnis, eine Steuererklärung abzugeben;
- d) Weigerung, Unterlassung oder Versäumnis, ordnungsgemäß Buch zu führen, oder Nichtvorlage von Aufzeichnungen und Büchern zu Prüfungszwecken;
- e) Hilfe, Unterstützung, Beratung, Anstiftung oder Verleitung einer Person zur Erstellung, Abgabe oder Beibringung materiell falscher Steuererklärungen, Belege, Forderungen, Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen oder zur Führung oder Erstellung materiell falscher Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen.

Die Rechtsvorschriften zu den genannten Verstöße sind in den Gesetzen über die Steuerfestsetzung und -erhebung enthalten.

2. Erklärung der Tschechischen Republik:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" gegen die Steuergesetze ist jeder Verstoß gegen die Steuergesetze, der mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld geahndet wird. Ein Verstoß gegen die Steuergesetze in diesem Sinne ist

- a) das Nichtbezahlen der geforderten Steuern, Sozial- und Krankenversicherungsabgaben und Abgaben für die staatliche Beschäftigungspolitik;

- b) die Umgehung von Steuern oder ähnlichen Abgaben;
- c) die Nichterfüllung der Angabenpflicht.

3. Erklärung der Republik Estland:

Der Ausdruck "empfindlich zu bestrafender Verstoß" wird im Sinne von Steuerhinterziehung ausgelegt, die nach estnischem Recht (Strafgesetzbuch) strafrechtlich geahndet wird.

4. Erklärung der Hellenischen Republik:

Die von der Hellenischen Republik im Jahr 1990 erstellte Definition eines "empfindlich zu bestrafenden Verstoßes" erhält folgende Fassung:

"Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine schwer wiegende Zuwiderhandlung gegen steuerliche Vorschriften, die mit Verwaltungssanktionen geahndet wird, sowie ein durch strafrechtliche Sanktionen zu ahnender Verstoß gegen die Steuergesetze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Rechnungsführung und des Einkommensteuergesetzes sowie allen spezifischen Bestimmungen des Steuerrechts, die verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen festlegen."

5. Erklärung der Republik Ungarn:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine Steuerstraftat oder ein Steuervergehen, die/das mit strafrechtlichen Sanktionen von über 50 Mio. HUF geahndet wird.

6. Erklärung der Republik Lettland:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine schwer wiegende Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften, die auf dem Verwaltungsweg sowie strafrechtlich geahndet wird.

7. Erklärung der Republik Litauen:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine Zuwiderhandlung wie zum Beispiel vorsätzliches Verhalten und Widerstand gegen Steuerprüfungen, die strafrechtlich oder auf dem Verwaltungsweg geahndet wird.

8. Erklärung der Republik Malta:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß", der mit Verwaltungssanktionen oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet wird, ist gegeben, wenn eine Person mit dem Vorsatz, Steuern zu hinterziehen oder eine andere Person bei der Steuerhinterziehung zu unterstützen,

- a) ein meldepflichtiges Einkommen nicht in einer Steuererklärung oder einem anderen Dokument oder einer anderen Erklärung, das/die für die Zwecke oder im Rahmen der Einkommensteuergesetze erstellt oder vorgelegt wird, angibt; oder

- b) falsche Angaben oder falsche Einträge in einer Steuererklärung oder einem anderen Dokument oder einer anderen Erklärung, das/die für die Zwecke oder im Rahmen der Einkommensteuergesetze erstellt oder vorgelegt wird, macht; oder
- c) Fragen oder Informationsersuchen, die gemäß den Bestimmungen der Einkommensteuergesetze gestellt werden, in mündlicher oder schriftlicher Form falsch beantwortet; oder
- d) falsche Rechnungsbücher oder andere Aufzeichnungen erstellt oder führt bzw. deren Erstellung oder Führung genehmigt, oder Rechnungsbücher oder andere Aufzeichnungen fälscht bzw. deren Fälschung genehmigt; oder
- e) von Betrug, Kunstgriffen oder List Gebrauch macht oder deren Gebrauch genehmigt.

9. Erklärung des Königreichs der Niederlande:

Die vom Königreich der Niederlande im Jahr 1990 erstellte Definition eines "empfindlich zu bestrafenden Verstoßes" erhält folgende Fassung:

"Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine vorsätzlich begangene Straftat nach Artikel 68 Absatz 2 oder Artikel 69 Absatz 1 oder Absatz 2 des Allgemeinen Steuergesetzes, die von einem Gericht geahndet wird."

10. Erklärung der Portugiesischen Republik:

Die von der Portugiesischen Republik im Jahr 1990 erstellte Definition eines "empfindlich zu bestrafenden Verstoßes" erhält folgende Fassung:

"Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften, die vom Gesetz als schwer wiegend definiert wird oder mit betrügerischer Absicht begangen wird, und die strafrechtlich sowie auf dem Verwaltungsweg geahndet wird."

11. Erklärung der Republik Polen:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist eine schuldhafte Zuwiderhandlung eines Steuerpflichtigen gegen die Steuergesetze, die mit einer Geldstrafe, einer Haftstrafe oder beiden Strafen zusammen oder Freiheitsentziehung geahndet wird.

12. Erklärung der Republik Slowenien:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" liegt bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften, die geahndet wird, vor.

13. Erklärung der Slowakischen Republik:

Ein "empfindlich zu bestrafender Verstoß" ist ein Verstoß gegen die Steuerpflicht, der mit einer "Geldstrafe" gemäß dem Steuerverwaltungsgesetz Nr. 511/1992 Slg. in der geänderten Fassung, den einschlägigen Steuergesetzen oder dem Gesetz über die Buchführung geahndet wird, und ein "zu bestrafender Verstoß" ist eine in Verbindung mit Verstößen gegen die genannten Gesetze begangene Straftat, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet wird.
